

BESCHLUSSVORLAGE
ZWEITSCHRIFT

ÖFFENTLICH

DN.: 2022/0171 vom 23.08.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Betriebsausschuss der Stadtwerke	05.09.2022	beschließend

Sichtvermerke

BM			

Beratungsgegenstand

Antrag für eine kommunale Solarpflicht Bündnis 90/Die Grünen vom 10.03.2022

hier: Die Stadtwerke werden aufgefordert, den Netzausbau, entsprechend vorliegender Anfragen und zusätzlich vorausschauend, voranzutreiben und insbesondere auch in den Außenbereichen entsprechende Einspeisemöglichkeiten bereitzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss der Stadtwerke Ochtrup beschließt, den Netzausbau weiterhin entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.

Sachdarstellung:

Die Stadtwerke Ochtrup sind als Betreiber des Netzes für die allgemeine Versorgung seit Jahren ein verlässlicher Partner für alle Betreiber von EEG Anlagen in Ochtrup und Treiber der Energiewende vor Ort. Die Stadtwerke sind als Wirtschaftsunternehmen gleichzeitig gehalten, wirtschaftlich zu handeln (§§ 107 ff., 109 GO NRW). Sie stehen daher in dem Spannungsfeld, einerseits die Energiewende zu unterstützen und andererseits wirtschaftliche Aspekte umfassend zu berücksichtigen.

Übertragen auf den Anschluss von EEG-Anlagen bedeutet dies konkret:

Die Stadtwerke Ochtrup stehen – wie jeder Netzbetreiber – unter der Monopolaufsicht der Regulierungsbehörden. Energieversorgungsnetze stellen natürliche Monopole dar, bei denen die Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung der Wettbewerbs- und Infrastruktursicherung dient (BGH, Beschl. v. 12.11.2019 – EnVR 65/18). Die Regulierungsbehörde achtet darauf, dass die Netzbetreiber eine angemessene Rendite erwirtschaften können, aber keine übermäßigen Monopolgewinne erzielen. Diese erwirtschaftet der Netzbetreiber über die sog. Netznutzungsentgelte, die von den Netznutzern (letztlich alle Stromabnehmer) erhoben werden. Diese Netznutzungsentgelte werden von der Regulierungsbehörde jedoch nur „genehmigt“, soweit die darin in Ansatz gebrachten Kosten gerechtfertigt sind. Werden beispielsweise die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten, wird die Genehmigung insoweit verweigert.

Das bedeutet verkürzt gesagt: Der Netzbetreiber bleibt auf diesen Kosten „sitzen“, was den Anforderungen an ein wirtschaftliches Handeln selbstverständlich nicht genügt.

Zu diesen gesetzlichen Vorgaben gehört auch das EEG. Das EEG sieht in § 8 Abs. 1 aber keinen vorausschauenden Netzausbau vor, sondern nur einen auf ein konkretes Netz-anschlussbegehren bezogenen Netzausbau.

Dazu im Einzelnen:

Das EEG vermittelt dem Anschlussbegehrenden, also demjenigen, der eine EEG Anlage errichten und an das Netz anschließen will, nach § 8 Abs. 1 Satz 1 einen Anspruch auf unverzüglichen Netzanschluss. Der Netzbetreiber ermittelt, an welcher Stelle im Netz die Anlage mit den geringsten volkswirtschaftlichen Gesamtkosten angeschlossen werden kann. Es wird also ein sog. Variantenvergleich durchgeführt. Die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den Kosten für den Netzanschluss und den Kosten für den ggf. notwendigen Netzausbau. Notwendig ist der Netzausbau dann, wenn das Netz nicht geeignet ist, den gesamten in der Anlage erzeugten Strom aufzunehmen. Mit Blick auf die Kostentragung gilt Folgendes: Der Anlagenbetreiber trägt die Anschlusskosten – also verkürzt gesagt die Kosten von seiner Anlage bis zum Netz – und der Netzbetreiber die Netzausbaukosten. Die Idee, bei der Bearbeitung von Netzanschlussbegehren mehrere Projekte zu berücksichtigen, findet im Rahmen dieses Variantenvergleichs statt. Allerdings müssen die Projekte in etwa dieselbe Planungsreife aufweisen.

Ist der kostengünstigste Netzverknüpfungspunkt gefunden, erfolgt eine Kontrollprüfung: Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen die Netzausbaukosten für den Netzbetreiber nicht unzumutbar sein. Die Unzumutbarkeit ist erreicht, wenn die Kosten für den Netzausbau mehr als $\frac{1}{4}$ der Kosten für die Errichtung der Anlage betragen. Ist dies der Fall, scheidet der kostengünstigste Netzverknüpfungspunkt aus und der aus Sicht des Anlagenbetreibers nächstteurere Netzverknüpfungspunkt muss realisiert werden – es sei denn auch hier ergeben sich für den Netzbetreiber unzumutbare Netzausbaukosten. Die Prüfung wird also so lange fortgesetzt, bis ein Netzverknüpfungspunkt gefunden ist, der nicht mit unzumutbaren Netzausbaukosten verbunden ist.

Dieses gesetzlich vorgegebene Verfahren kann dazu führen, dass der Anschlussbegehrende seine Anlage nicht „vor Ort“, sondern nur weiter von seiner Anlage entfernt anschließen kann. Dies ist für den Anschlussbegehrenden aufgrund der beschriebenen Verteilung der Kostenlast in der Regel mit höheren Netzanschlusskosten verbunden. Der Anlagenbetreiber muss dann entscheiden, ob er sein Projekt verändert, indem er bspw. die installierte Leistung oder den Standort verändert, oder ob er diese Kosten für den weiter entfernten Punkt „in Kauf nimmt.“

Eine Sonderregelung sieht das EEG in § 8 Abs. 1 Satz 2 für Anlagen mit einer Leistung von bis zu 30 kW vor, die sich auf einem stromseitig bereits erschlossenen Grundstück befinden: Hier gilt der Hausanschluss als Netzverknüpfungspunkt. Allerdings auch nur dann, wenn die hier ggf. erforderlichen Netzausbaukosten nicht unzumutbar sind. Wäre das der Fall würde der Hausanschluss als Netzverknüpfungspunkt ausscheiden und der Netzverknüpfungspunkt würde wie oben beschrieben (Variantenvergleich) ermittelt.

Damit zeigt sich: Nach dem Leitbild des EEG in § 8 Abs. 1 EEG baut der Netzbetreiber sein Netz nicht losgelöst von konkreten Netzanschlussbegehren „im Voraus“, sondern immer nur anlassbezogen aus. Würden die Stadtwerke Ochtrup also anlasslos das Netz ausbauen, bestünde die Gefahr, dass diese Kosten von der Regulierungsbehörde nicht anerkannt würden und die Stadtwerke damit auf diesen Kosten „sitzen blieben“. Die Stadtwerke werten regelmäßig die aktuellen Gesetzgebungsverfahren aus und prüfen, ob sich daraus weitere Ableitungen treffen lassen.

gez. Ohlemüller
Betriebsleiter